

Vertrag zwischen dem Kreis Warendorf und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Kreis Warendorf

zur Übernahme der Schülerfahrkosten der anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern aus dem Gebiet des Kreises Warendorf
der Overbergschule – städtische Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen –
in Beckum

Präambel

Mit Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke (MindestgrößenVO) vom 24. August 2017 hat das Ministerium für Schule und Bildung NRW die Fortführung von Schulen unterhalb der Mindestgrößen zugelassen. Die Fortführung ist befristet bis zum 31. Juli 2019.

Die Bezirksregierung Münster hat auf Antrag der Stadt Beckum mit Bescheid vom 21. Dezember 2017 die Fortführung der ursprünglich zum 31. Juli 2019 auslaufend gestellten Overbergschule im Rahmen des Moratoriums genehmigt.

Damit können auch zum kommenden Schuljahr 2018/2019 Schülerinnen und Schüler in allen Jahrgangsstufen aufgenommen und unterrichtet werden, soweit die Klassenbildung im Rahmen der Klassenbildungswerte gemäß der Verordnung zu § 93 Absatz 2 SchulG sichergestellt ist.

Gegebenenfalls kann jahrgangsübergreifend unterrichtet werden.

Es soll allen Schülerinnen und Schülern aus dem Gebiet des Kreises Warendorf der Schulbesuch in der Overbergschule in Beckum ermöglicht werden.

Schon vor der beabsichtigten Übernahme der Trägerschaft durch den Kreis Warendorf zum Schuljahr 2019/2020 wird mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden vereinbart, dass die Fahrkosten für die Schülerinnen und Schüler aus den jeweiligen Kommunen vom Kreis Warendorf erstattet oder im Einzelfall durch den Kreis Warendorf übernommen werden.

Dazu wird zwischen den Kommunen im Kreis Warendorf – Vertreten durch den/die jeweilige/n Bürgermeister/in - und dem Kreis Warendorf – vertreten durch den Landrat - folgender Vertrag geschlossen.

§ 1

Zur Sicherung des Angebotes einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen im Kreis Warendorf und zum Erhalt der Wahlmöglichkeit der Eltern und Sorgeberechtigten nach § 20 Absatz 2 Schulgesetz NRW (SchulG), nimmt die Overbergschule Beckum, städtische Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Schülerinnen und Schüler aus den Städten und Gemeinden des Kreises Warendorf auf.

§ 2

- (1) Soweit die wirtschaftlichste Beförderung durch Ausstellung der kostengünstigsten Schülerfahrkarte für die Benutzung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) möglich ist, wird die Schülerbeförderung durch die Stadt Beckum als Schulträger bewilligt, organisiert und vorfinanziert.
- (2) Jede Kommune kann in Abstimmung mit dem Kreis Warendorf einen Schülerspezialverkehr in Form von Tageslinien für die Schülerbeförderung zur Overbergschule in Beckum einrichten oder fortführen, wenn dies von beiden Seiten für erforderlich gehalten wird. Organisation und Vorfinanzierung erfolgt in diesen Fällen durch die jeweilige Kommune.
- (3) Der Kreis Warendorf erstattet der Stadt Beckum bzw. den Kommunen, die Schülerspezialverkehre eingerichtet haben, aufgrund eines formlosen Antrages und Beifügung der entsprechenden Nachweise die notwendigen Fahrkosten für die Schülerinnen und Schüler abweichend von § 4 und auf der Grundlage von § 12 und § 13 der Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO). Die

Abrechnungsunterlagen sollen dem Kreis Warendorf zum Ende des Schuljahres vorgelegt werden.

- (4) Sollten aufgrund der Besonderheit des Einzelfalles Sonderbeförderungen erforderlich werden, entscheidet der Kreis Warendorf über die Art der Beförderung. Organisation und Finanzierung erfolgt in diesen Fällen direkt durch den Kreis Warendorf.

§ 3

Die Schülerinnen und Schüler werden mit der Aufnahme, spätestens ab dem Schuljahr 2018/2019, in der Schulstatistik für den Landesbetrieb IT NRW für die Stadt Beckum erfasst.

§ 4

Diese Vereinbarung kann nur einvernehmlich geändert werden. Änderungen bedürfen der Schriftform.

§ 5

Diese Vereinbarung gilt für die Dauer des Schuljahres 2018/2019.

§ 6

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte dieser Vertrag Lücken aufweisen, so soll hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt werden.
- (2) Die kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Kreis Warendorf und der Kreis Warendorf verpflichten sich in diesem Fall, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Regelung zu vereinbaren oder die Lücke zu ergänzen, und zwar so, dass die neu zu vereinbarenden Bestimmungen dem wirtschaftlichen Zweck und der Interessenverteilung im übrigen Vertrag möglichst nahe kommen.

Stadt Ahlen
Der Bürgermeister
Ahlen, den _____

Dr. Alexander Berger

Stadt Beckum
Der Bürgermeister
Beckum, den _____

Dr. Karl-Uwe Strothmann

Gemeinde Beelen
Die Bürgermeisterin
Beelen, den _____

Elisabeth Kammann

Stadt Drensteinfurt
Der Bürgermeister
Drensteinfurt, den _____

Carsten Grawunder

Stadt Ennigerloh
Der Bürgermeister
Ennigerloh, den _____

Berthold Lülff

Gemeinde Everswinkel
Der Bürgermeister
Everswinkel, den _____

Sebastian Seidel

Stadt Oelde
Der Bürgermeister
Oelde, den _____

Karl-Friedrich Knop

Gemeinde Ostbevern
Der Bürgermeister
Ostbevern, den _____

Wolfgang Annen

Stadt Sassenberg
Der Bürgermeister
Sassenberg, den _____

Josef Uphoff

Stadt Sendenhorst
Der Bürgermeister
Sendenhorst, den _____

Berthold Streffing

Stadt Telgte
Der Bürgermeister
Telgte, den _____

Wolfgang Pieper

Gemeinde Wadersloh
Der Bürgermeister
Wadersloh, den _____

Christian Thegelkamp

Stadt Warendorf
Der Bürgermeister
Warendorf, den _____

Axel Linke

Kreis Warendorf
Der Landrat
Warendorf, den _____

Dr. Olaf Gericke